

Sitzung vom 10. September 2008

**1390. Anfrage (Anerkennung von Bildungsabschlüssen  
bei Lehrpersonen im Zürcher Schuldienst)**

Die Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge verschiedener Gesetzesänderungen werden einzelne Bildungsabschlüsse im Zürcher Schuldienst neu beurteilt.

Folglich wird Lehrpersonen mit teils langjähriger Berufserfahrung nach der Neubeurteilung mangels notwendigen Diplomen gekündigt oder den Lehrpersonen werden Auflagen zu nachträglichen Ausbildungen gemacht, die kaum erfüllbar sind.

Es ist bei vielen dieser Entscheide nicht einsichtig, warum die Bildungsdirektion auf Nichtanerkennung entscheidet. Insbesondere, wenn es sich um Lehrpersonen handelt, die über langjährige Berufserfahrung verfügen und in der Mitarbeiterbeurteilung als gut oder sehr gut beurteilt wurden. Gerade weil die Qualität unserer Volksschule hochzuhalten ist, ist nicht einzusehen, warum erfahrene Lehrkräfte, insbesondere zur Zeit des gegenwärtigen Lehrermangels, unserer Volksschule verloren gehen.

Gemäss Gesetz über die Pädagogische Hochschule § 12 kann die Bildungsdirektion jedoch andere Diplome anerkennen und gemäss Sonderpädagogischer Verordnung § 29 kann sie im Einzelfall andere, gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele aktuell in der Volksschule tätige Lehrpersonen sind durch die Nicht-Anerkennung betroffen und dürfen nicht mehr weiterbeschäftigt werden? Auf wie viele schätzt die Bildungsdirektion die Zahl von Lehrpersonen, die noch mit einer Nichtanerkennung rechnen müssen?
2. Könnte eine Teilanerkennung für den Bereich, in denen diese Lehrpersonen ihre langjährigen Erfahrungen gesammelt haben, nicht eine gangbare Lösung sein (z. B. Heilpädagogik im Kindergarten, Anerkennung nur für diesen Bereich und nicht für alle Schulstufen, oder Anerkennung nur für DaZ und nicht auch für Regelklassenunterricht)?

3. In anderen Kantonen reicht für den sonderpädagogischen Unterricht eine Ausbildung an einer Heilpädagogischen Hochschule (mit Aufnahme auf Grund eines Lehrpatents oder sur dossier). Weshalb verlangt der Kanton Zürich als einer der wenigen auch das Patent für die Regelklasse?
4. Wäre es nicht ein Gebot der Stunde, das Knowhow der Betroffenen weiterhin für die Volksschule zu nutzen, statt es zu vernichten und in den angesprochenen Einzelfällen eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag zu legen, wie sie ja auch in § 29 der Sonderpädagogischen Verordnung ermöglicht werden soll?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Voraussetzung um an der Volksschule unterrichten zu können, ist grundsätzlich ein anerkanntes Lehrdiplom. Für den Bereich Sonderpädagogik legt § 29 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103 [OS 62, 305]) fest:

«Die Tätigkeit als Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen, als Förderlehrperson und als Lehrperson in der Sonderschulung setzt neben einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson voraus.»

Es ist davon auszugehen, dass rund 20 Personen, die im Bereich Sonderpädagogik unterrichten, kein Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson besitzen. Diese können gemäss geltender Rechtsgrundlage nach der vollständigen Inkraftsetzung der oben erwähnten Verordnung am 18. August 2008 grundsätzlich nicht mehr an der Volksschule unterrichten. Diese Regelung wird jedoch zum einen geändert, zum andern besteht die Möglichkeit einer Einzelfallzulassung (vgl. die Beantwortung der Fragen 3 und 4). Daneben gibt es noch Lehrpersonen, die zwar ein Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson besitzen, aber noch nicht über die geforderte Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen. Sei müssen die entsprechenden Ausbildungen nachträglich absolvieren, sofern sie noch nicht 55-jährig sind.

Zu Frage 2:

Um im Bereich Sonderpädagogik der Volksschule unterrichten zu können, ist grundsätzlich ein anerkannter Abschluss in Schulischer Heilpädagogik notwendig. Es gibt keine entsprechenden Diplome für einzelne Bereiche oder Bildungsstufen, z.B. für Heilpädagogik im Kindergarten.

Zu Frage 3:

Am 12. Juni 2008 hat die EDK das Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) erlassen. In Bezug auf die Zulassung zum Studium für Schulische Heilpädagogik wird in Art. 6 festgelegt:

«Für die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik müssen Studierende, die nicht über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen verfügen, das mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht, theoretische und/oder praktische Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen.»

Gestützt auf diese Regelung wird § 29 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen anzupassen sein.

Zu Frage 4:

Personen mit fehlenden Ausbildungsvoraussetzungen, die jedoch eine langjährige und erfolgreiche Berufserfahrung aufweisen, können – gestützt auf § 29 Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen – im Einzelfall «sur dossier» beurteilt und allenfalls mit individuellen Nachqualifikationsauflagen zum Schuldienst zugelassen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**